

6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Altenkrempe

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zur Zeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 05.12.2016 folgende 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Altenkrempe erlassen:

§ 1

§ 5 Buchstabe b), Buchstabe e) und Buchstabe g) werden ersatzlos gestrichen. § 5 Buchstabe c) wird zu Buchstabe b), Buchstabe d) wird zu Buchstabe c) und Buchstabe f) wird zu Buchstabe d).

§ 2

§ 7 wird durch folgende Fassung ersetzt:

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

4. Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten selbst oder von Personen gehalten werden, die anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten angehören, wenn die Hunde eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben und entsprechend verwendet werden. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.

7. Hunden, die zum Schutze oder zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen notwendig sind und eine dementsprechende Prüfung abgelegt haben. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 3

§ 14 wird durch folgende Fassung ersetzt:

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

2. der Melde- und Auskunftspflicht nach § 10 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 nicht nachkommt.

§ 4

Diese 6. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

23730 Altenkrempe, den 20.12.2016

Gemeinde Altenkrempe
Der Bürgermeister


- Hans-Peter Zink -

